



Projektgruppe Urheberrecht

Arbeitspapier für die Bereitstellung in Adhocracy

Fragen der Schutzdauer

Mit der Urheberrechtsreform von 1964 wurden die Schutzfristen auf 70 Jahre nach dem Tode der Urheber ausgedehnt.

Hintergrund der Festlegung der Regelschutzdauer des § 64 UrhG auf 70 Jahre post mortem auctoris ist, dass man davon ausgeht, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch nahe Angehörige des Urhebers am Leben sind, welche die Rechte an vorhandenen Werken wahrnehmen [Fußnote: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 64 Rn. 1.].

Allerdings sind die Fristen der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte mittlerweile EU-weit geregelt, was den Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers in Bezug auf Schutzfristverlängerungen oder –verkürzungen beträchtlich einengt [Fußnote: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0116:DE:NOT>].

So ist zu beachten, dass die gegenwärtigen Regelungen zur Schutzdauer im Urhebergesetz auf der Richtlinie 93/98/EWG des Rates der EU vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte („Schutzdauer-Richtlinie“) basieren, deren Vorgaben bindend sind.

Die EU-Kommission und der Rechtsausschuss des EU-Parlaments haben sich mit einem Richtlinienvorschlag für eine Vollharmonisierung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte auf 95 Jahre eingesetzt (Vorschlag abrufbar unter <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0464:FIN:DE:PDF>).

Schutzfristen begründen Verwertungsmonopole auf Zeit. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer wichtige Instrumente zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs zwischen Interessen von Urhebern, Verwertern, Nutzern und Allgemeinheit.

Dies führt dazu, dass zwei, drei Generationen nach Ableben des Urhebers oder der Urheberin das Werk der Allgemeinheit immer noch nicht zugänglich gemacht werden kann, es sei denn, die Rechteinhaber erteilen ihre Zustimmung.

„Beim hochpersönlichen Urheberrecht lockere sich nach dem Tod des Urhebers mit Ablauf der Zeit immer mehr der legitimierende Zusammenhang des Rechts mit dem ursprünglichen Schöpfer des Werks und zwar auch hinsichtlich der Verwertungsrechte, die sich nicht im Sinne einer völligen Verselbständigung aus der Urheberbeziehung herauslösen ließen. [...] Je mehr Generationen schutzberechtigt würden, umso mehr würden die Beziehungen zum Urheber verblassen, umso größer werde die Zahl der Berechtigten und desto mehr verliere die Fortdauer des Schutzes ihre innere Berechtigung.“ [Fußnote: Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung. Schöp-

ferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Tübingen: Mohr Siebeck 1999, S. 399.]. Demgegenüber hebt die Begründung der Anhänger der Immaterialgüterlehre auf die Interessen der Allgemeinheit ab: „Das Interesse der Allgemeinheit an einer Nutzung des geschaffenen Geistesgutes überwiegt dieser Ansicht nach zumindest nach Ablauf einer gewissen Zeit gegenüber den Interessen des Rechtsinhabers bzw. seiner Erben an einer wirtschaftlichen Nutzung seines geistigen Eigentums.[...]“ [Fußnote: Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung. Schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Tübingen: Mohr Siebeck 1999, S. 401.].

Diese Situation ist insbesondere für Archive und Bibliotheken prekär, die sich mit ihrer Arbeit in zunehmenden Grauzonen wiederfinden, wenn sie Werke digitalisieren und der Allgemeinheit zugänglich machen wollen.

Archive und Bibliotheken stehen bei der Digitalisierung ihres Archivmaterials vor einer großen Herausforderung: Für eine öffentliche Zugänglichmachung ihres digitalisierten Materials brauchen sie die Zustimmung des Urhebers und müssen dazu aufgrund der teils lange zurückreichenden Schutzfristen oft in detektivischer Arbeit den Rechtsnachfolger ermitteln. Wären die Schutzfristen kürzer, könnte also mehr Material gemeinfrei zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin können Archive und Bibliotheken ihre Exponate zwar gem. § 53 II Nr. 2 UrhG digitalisieren, aber ohne die Zustimmung der Urheber oder eine Regelung zu den verwaisten Werken eben nicht ausstellen [Fußnote: Für eine ausführliche Darstellung dieser Thematik siehe „Digitale Sicherung und Nutzbarkeit von Kulturgütern – Umgang mit verwaisten Werken“].

Das geltende Urheberrechtssystem ist außerdem geprägt von dem Umstand, dass es zwei Schutzinstrumente gibt, die jeweils für sich durch relativ lange Schutzfristen gekennzeichnet sind und kumulativ Anwendung finden können.

Die Schutzdauer für Urheber- und Leistungsschutzrechte ist unterschiedlich lang und auch differenziert ausgestaltet. So knüpft die Schutzdauer für das Urheberrecht an den Tod des Autors an und geht darüber hinaus. Die Schutzdauer der Leistungsschutzrechte beginnt demgegenüber ab der Erstaufführung oder dem erstmaligen Erscheinen. Unter Umständen können so auch noch viele Jahre nach dem Tod des Autors neue Leistungsschutzrechte begründet werden, die dann deutlich über die urheberrechtliche Schutzfrist hinaus gelten. Leistungsschutzrechte können dementsprechend zusätzliche Einnahmequellen erschließen, andererseits können sie aber auch die Gemeinfreiheit von Werken zeitlich hinausschieben. Neben einer Vereinheitlichung der Schutzdauer werden daher auch grundsätzlichere Anpassungen diskutiert. So gibt es beispielsweise unterschiedlich motivierte Überlegungen, Leistungsschutzrechte auszuweiten und die Schutzfristen zu verlängern. Die Auswirkungen dieser Überlegungen werden unterschiedlich beurteilt.

Auf der einen Seite werden durch kürzere Schutzfristen ein regerer Wettbewerb zwischen Werkvermittlern und ein breiteres Angebot von Kulturgütern erwartet. [Fußnote: Eckhard Höffner, Geschichte und Wesen des Urheberrechts, 2010]. Auf der anderen Seite könnten verkürzte Schutzfristen das unternehmerische Risiko vergrößern. Dies könnte auch zu einem Verlust an Vielfalt und Qualität von Kulturgütern führen.

Verwerter können sich dann nämlich eben nicht auf einen ihnen zugesicherten Zeitraum zurück-

ziehen, sondern stehen in direkter Konkurrenz zu anderen Verwertern. Wettbewerb stellt einen erhöhten Anreiz zu stetiger Optimierung der Verwerterleistungen, zu schnellerer und umfassenderer Nachfragebefriedigung und zu größerem Service gegenüber Urhebern und Kunden dar. Auch die Funktionsfähigkeit des Marktes kann damit durch kürzer zu bemessende Fristen gestärkt werden.

Alternativer Textvorschlag von DIE LINKE. ab hier

Dass der Urheberrechtsschutz an Immaterialgütern stets zeitlich befristet ist, begründet sich aus wichtigen Unterschieden zum Sacheigentum. Einerseits spielt hier die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Rechts eine Rolle: Nach dem Tod des Urhebers lockert sich mit der Zeit der legitimierende Zusammenhang des Rechts mit dem ursprünglichen Schöpfer des Werks. Je mehr Generationen schutzberechtigt würden, umso mehr würde die Fortdauer des Schutzes ihre innere Berechtigung verlieren. Doch auch aus der Interessenabwägung zwischen Eigentumsinteressen und solchen des Allgemeinwohls gelangt man zu diesem Schluss. Nach Ablauf einer gewissen Zeit überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an einer freien Nutzung des geschaffenen Geistesguts gegenüber den Interessen des Rechteinhabers.

Das geltende Recht trägt solchen Überlegungen Rechnung. Allerdings basiert es auf Gegebenheiten der analogen Welt. Dass mit dem Internet eine leichtere Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke möglich geworden ist, die sich faktisch nicht mehr effektiv kontrollieren lässt, lässt die geltenden Schutzfristen eindeutig als zu lang erscheinen.

Das Bundesverfassungsgericht erläutert in seiner „Schallplatten-Entscheidung“, die Angemessenheit der urheberrechtlichen Schutzdauer könne „zu verschiedenen Zeiten je nach Bewertung der widerstreitenden Interessen verschieden beurteilt werden.“ [Fußnote: Schallplatten, BVerfGE 31, S. 275 ff., <http://archiv.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/entscheidungen/bverfg/1bvr766-66.html>]. Die Eigentumsgarantie der Verfassung biete weder die Gewähr einer ewigen Schutzdauer, noch verpflichte sie den Gesetzgeber, die Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum festzulegen.

Ein späteres Bundesverfassungsgerichtsurteil, das Vollzugsanstalten-Urteil, hat überdies bestätigt, dass Werke die Tendenz haben, mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Veröffentlichung an privatrechtlicher Bindung einzubüßen: „Mit der Veröffentlichung steht das geschützte Musikwerk nicht mehr allein seinem Schöpfer zur Verfügung. Es tritt vielmehr bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden (BVerfGE 31, 229 [242]; 49, 382 [394]). Es löst sich mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und kulturelles Allgemeingut (BVerfGE 58, 137 [148 f.]). Dies ist zugleich die innere Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes durch § 64 Abs. 1 UrhG.“ [Fußnote: Vollzugsanstalten, BVerfGE 79, S. 29 ff., <http://archiv.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/entscheidungen/bverfg/1bvr743-86.html>]. Hieraus folgt, dass grundsätzlich Schutzrechtsverkürzungen möglich sind, auch wenn diese auf EU-Ebene durchgesetzt werden müssten [Fußnote: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0116:DE:NOT>].

Schon die Gesetzesbegründung zur Urheberrechtsreform von 1965 erwähnt, nur die wenigsten Werke seien nach Ablauf der Schutzdauer noch von vermögensrechtlichem Interesse [Fußnote: Begründung des Regierungsentwurfes. BT-Drucksache IV/270, S. 27-117. Zit. nach: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht UFITA, Bd. 45:2 (1965), S. 240-336. S. 295.]. Auch Thomas Dreier äußert sich in seinem Urheberrechtskommentar skeptisch [Fußnote: Dreier, Thomas, Schulz, Gernot: Urheberrechtsgesetz. München: C.H. Beck 3. Aufl. 2008. Vor §§ 64 ff., Rdnr. 1.]. Till Kreutzer glaubt, dass die Schutzdauer in der Regel weit über das hinausgeht, was zum Anreiz kreativer Leistungen erforderlich wäre. Vielmehr seien die langen Schutzfristen nachgerade hinderlich, insbesondere bei technisch-funktionalen Werken, deren „Lebensdauer“ technologiebedingt viel kürzer sei [Fußnote: Kreutzer, Till: Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. In: Copy. Right. Now! Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung & iRights.info. Berlin 2010, S. 45-55. S. 54.]. Gerd Hansen weist zudem auf die Schnelllebigkeit einer modernen Mediengesellschaft hin: Die allermeisten Werke würden nur für einen relativ kurzen Zeitraum verwertet [Fußnote: Hansen, Gerd: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009. S. 369.].

Anknüpfend an einen Vorschlag von Lawrence Lessig schlägt Hansen eine radikale Verkürzung der Schutzfrist auf beispielsweise fünf Jahre ab Veröffentlichung vor. Danach soll es eine kostenpflichtige Verlängerungsoption für den Schutzrechtsinhaber geben [Fußnote: Hansen, Gerd: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009. S. 370 ff.]. Kreutzer hingegen plädiert für eine variable Regelung, die an die Konzeption der Urhebernachfolgevergütung anknüpft [Fußnote: Kreutzer, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. München: Nomos Verlag 2008. S. 481 ff.]. Schutzrechte sollen demnach nur eine Zeit lang als ausschließliche gewährt und hernach als Beteiligungsansprüche ausgestaltet werden (möglicherweise nur für gewerbliche Nutzungen), bevor die Nutzung ganz urheberrechtsfrei wird [Fußnote: Kreutzer, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. München: Nomos Verlag 2008. S. 485.].

Schutzfristverlängerungen, wie sie derzeit etwa im Hinblick auf die Leistungsschutzrechte der Tonträgerunternehmen diskutiert werden, nutzen den Medienunternehmen, die die Inhaber dieser Rechte sind, nicht jedoch den Künstlern selbst.

Aus den aktuell zu langen Schutzfristen resultiert insbesondere das Problem der verwaisten Werke, für das bislang weder auf nationaler noch auf EU-Ebene eine Lösung gefunden wurde. Da abzusehen ist, dass in der digitalen Welt Werke noch viel eher verwaisen als in der analogen Welt, wird dieses Problem sich eher noch verschärfen, wenn nicht eine grundsätzliche Schutzfristverkürzung in Angriff genommen wird.

Grundsätzlich ist auch zu erwägen, über eine Änderung der Berner Konvention zu einer Registrierungsmöglichkeit zu gelangen, die zur Voraussetzung für einen vollumfänglichen Urheberrechtsschutz erklärt werden könnte. Ebenso ist die Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch im digitalen Raum eine Möglichkeit, die durch die lange Schutzdauer für die Allgemeinheit erwachsenen Restriktionen stärker einzugrenzen.
